

Teilnahme an dem Werke der Schöpfung, der Erlösung und Heiligung überzeugend und klar dargestellt. Ganz reife Jünglinge und Mädchen, besonders Brautleute gewinnen bei Lesung der Abhandlung einen hohen Begriff von der Heiligkeit und Erhabenheit der Ehe, werden zu einer würdigen Vorbereitung auf den heiligen Ehestand angeleitet und lernen, wie sie diesen Stand heilig einrichten sollen. Auch für Eheleute ein Schatz. Den Kalender darf man aber nicht herumliegen lassen; er ist nicht für Kinder und unreife Jugend.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Gebrauch des Morphiums.) Anfrage: Was ist vom Gebrauch des Morphium oder von den Morphiumsfüchtigen vom moralischen Standpunkte aus zu halten?

Antwort: Der Gebrauch des Morphiums kann nicht absolut als sittenwidrig verboten werden, insofern nur eine Befänstigung nervöser Erregung und Minderung des Schmerzes in Frage kommt. Allein wegen der naheliegenden Gefahr des Mißbrauchs und der schlimmen daraus sich ergebenden Wirkungen sollte der Gebrauch nur unter der Kontrolle eines gewissenhaften Arztes geschehen. 2. Das Uebermaß im Gebrauche des Morphiums ist jedenfalls sündhaft. Schwer sündhaft, also zur Todsünde, wird der übermäßige Gebrauch in den Fällen, wo es eine schwere Schädigung der körperlichen Gesundheit mit sich führt oder wo der Lust und des Wohlbehagens wegen ein trunkenheitsähnlicher Zustand der völligen Beraubung des Vernunftgebrauchs bewirkt wird. Bei letzterer Unterstellung ist der Einzelfall tod-sündlich; bei ersterer Unterstellung liegt die Tod-sündlichkeit im fortgesetzten Gebrauch oder im Gebrauche mit dem Willen darin fortzufahren, so daß bei entschiedenem Brechen des gewohnheitsmäßigen Gebrauchs ein sporadisch eintretender Einzelgebrauch milder beurteilt werden muß. 3. Geht das Uebermaß nicht bis zu dem in Nr. 2 angegebenen Grade, dann ist der übermäßige Gebrauch zwar sündhaft, doch nicht gerade Todsünde. 4. Bei Schwerkranken, die dem Tode entgegengehen, den Gebrauch des Morphiums anwenden bis zur Aufhebung des Vernunftgebrauchs, mag es auch geschehen zur Verhinderung des Schmerzbewußtseins, läßt sich sittlich nicht rechtfertigen, es sei denn, daß es sich nur um die Herbeiführung eines erquickenden Schlafes handle oder um die Betäubung der Sinne behufs Ausführung einer chirurgischen Operation. Sonst ist gerade die Beraubung des Bewußtseins kurz vor dem Tode einer vorzeitigen Lebensverkürzung gleichzuachten, die ich nicht zu hindern brauche, wenn ein anderer zur Verhinderung größerer Uebel im guten Glauben sie vollzieht, die ich aber nie billigen oder befördern kann.

Balkenberg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.